



Vd. 58.





ad Deductiones

8.  
7

Q (\*) Q

# Abdruck

## Schreiben = Verlasses

des Domtcellarherrn zu Eichstädt /

Nidelis Franz Freyherrn

von Thurn und Tassassina

in eigenem und ausdrücklichen Vollmachts / Namen  
der beyden freyherrl. Thurnischen Linien zu Wartegg und Bllebegg.

An

das Hochwürdigte Domkapitel zu Constanz

dd. Eichstädt den 17 März 1773.

Hochwürdigte, Reichshoch = auch  
Freyhochwohlgebohrne Gnädige /  
auch Hochgeehrte HERRN HERRN!



Es ist eine Acten, und offenkündige Sach, daß Euer Hochw. Hochw. in  
Sachen von Thurn und Tassassina Johann Paul Anton Chorber zu Vis  
schöffell contra dero Domkapitel puncto rescripti die Höchstwidrige  
Erschwehrung der Adelsprobe betreffend am Höchstpreisl. Kaiserlichen  
Reichshofrath eine so rubricirte allerunterthänigst bescheinigte Anzeig sub & obreptionis  
manifeste auch anderer Nothdurft ad rescriptum Cæsarum dd 13 Jan. 1772 juncto  
petito humillimo pro Clement. me Cassando dicto rescripto &c. &c. cum adjunctis  
Lit. A. usque M. inclusive durch deroelben legitimirten Anwalt und Agenten Ferdinand  
August Braun allerunterthänigst übergeben, sonächst durch öffentlichen Druck allenthalben  
ausstellen und umfliegen lassen.

Zweifels ohne wird es auf ausdrückliches Vorwissen, Gutheissen und Befehl Euer  
Hochw. Hochw. beschehen seyn, daß darinnen pag. 17. folgende Formalia.

„Von obigen drey Geschlechtern, und deroelben gemachten Ausstellungen auf die  
Geschlechter von Glaris genant Eschubi, Würz zu Kütens, und von Locher,  
zu komen, da weißtich das implorantische Domkapitel aus den Chroniken, und andern  
Schrift

26



„Schriften wohl zu erinnern, daß alle drey eines alten Adels seyen: es ist demselben aber nicht  
 „minder bekannt, daß nicht alle Eschudi, nicht alle Würz, und nicht alle Kocher geadelt worden;  
 „wem also die implorantische Freyherrn v. Thurn von den Geadelten seine Abstammung her-  
 „leiten will, so liegt demselben ob, solches besser zu erweisen, als durch die allzünige Vorlegung  
 „eines Stammensbaums geschehen ist, mit welchem es nicht getreulich hergegangen, da in  
 „selbem dem in der obersten Reihe stehenden Stammvater des Thurnischen Geschlechts, Lud-  
 „wig von Thurn, ganz ein anderes Wappen beygemahlen worden, als welches er in seinem  
 „Leben geführt, wie aus der Grabchrift dieses Ludwigs von Thurn, welche zu Wihl bey  
 „St. Peter nächst der Todtenkapell auf einem eingemauerten Stein zu lesen, und hier sub  
 „Lit. K. abschriftlich bey N. 14. mit beyden Wappen beygelegt wird. Woraus weiters  
 „und zwar aus dem Extract. N. 1. ersichtlich, daß dieser Ludwig zum Thurn den 25. De-  
 „cember 1617. als er mit Barbara Steinerinn ein Kind aus der Heil Tauf gehoben, in  
 „das Wihlische Taufbuch, als Apotheker eingeschrieben worden, welcher Ehrenhittel ihm  
 „Ludwig von Thurn zum obern beygelegt worden; als benanntlich nach dem dritten Ex-  
 „tract in der Beilage sub Lit. K. Anno 1620. und wiederum Anno 1621. nach dem fünfte  
 „ten Extract.

|| Nicht nur allein aber hat dieser Ludwig von Thurn, und aufgelegter Apothe-  
 „ker ein ganz anderes Wappen geführt, als demselben in dem Thurnischen Stammens-  
 „baum beygemahlen wird, sondern die nämliche Abänderung ist auch bey dem Wappen seiner  
 „zweiten Ehefrau, Maria Sibilla Eschudin, unternommen worden, mit welcher er Ludwig  
 „von Thurn sich bey den 2ten Januar. 1628. besagten Extract des Ehebuchs in der Bey-  
 „lage Lit. K. kirchlich, nach Ableben seiner ersten Ehefrau Susanna Eschudin, einer ge-  
 „meinen gewesen seyn sollenden Burgers Tochter von Constanz gekürtig, vermög Wihl-  
 „schen Todtenbuch vom 2ten Febr. 1627. laut Extract N. 6. hat copulieren lassen, wie sol-  
 „ches aus dero abgemahlten Wappen und Gegenhalt des implorantischen Stammensbaums  
 „Auszug sub Lit. L. sich veroffenbaret. Es wird ferners diese Maria Sibilla, vermög  
 „angezogenen Tractats N. 7. in dem Ehebuch nicht Sibilla von Glaris genannt Eschudin,  
 „sondern, mit Weglassung des Prädicats von Glaris, nur Sibilla Eschudin genannt;  
 „wie dann diese Sibilla Eschudin, als sie nach dem Extract N. 8. den ersten Sohn Sideli-  
 „den 27 Jul. 1629. gebohren, wiederum also in das Wihlische Taufbuch eingeschrieben wor-  
 „den. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß, wenn die Sibilla Eschudin eine geadelte von  
 „Glaris genant Eschudin gewesen wäre, selbe einen Apotheker, der vorhin mit einer ge-  
 „meinen Weibsperson Susanna Eschudin verheyrathet war, zur Ehe genommen hätte.  
 „Weiters Pag. 18.

|| Gehet man von diesem Ludwig von Thurn auf seinen Sohn Sideli, so hat dieser  
 „nach dem Extract N. 9. in Lit. K. den 19 May 1646 sich mit Margaretha Würzlin ehe-  
 „lich verbunden. Es heißt aber im wihlischen Ehebuch, besagt angezogenen Extractus N. 9.  
 „nicht, daß sie sich Würz von Rudenz geschrieben habe: und in dem wihlischen Tauf-  
 „buch, besag Extractus N. 10. de Anno 1649. als sit einen Sohn Joseph zur Welt ge-  
 „bohren,



hohren, wird sie abermal nur Frau Margaretha Würzin genant, welches auch nach dem wilschischen Taufbuchs, Tract N. 11. im Jahre 1652. und wiederum nach dem Extract. N. 12. von Anno 1653. und ferners nach dem Extract N. 15 und 16 in Anno 1654. und 55 beobachtet worden, und nirgendwo von einer Margaretha Würz von Rudenz Meldung geschicht; vielleicht würde auch eine geadelte Würz von Rudenz Bedenken getragen haben, einen angelegten Apothekers, Sohn wie der Fidel // von Thurn war, zur Ehe zu nehmen.

Pag. 18. & pag. 19.

Dann obwohl der implicantische Freyherr von Thurn in der Besolge sub Nro. 18. seiner allerunterthänigsten Vorstellung ein ganzes Register der Ortschaften anführet, in welchen die Stammensväter seines Ahren für Ritter und Stifsmäßig anerkennt worden seyn sollen; so sind aber die Assertiones keine Proben, und wann auch einige derselben in der That sich verifiziren, und einige Ahnen des implicantischen Freyherrn von Thurn bey einer andern Gelegenheit als Ritter und Stifsmäßig anerkannt worden, so ist doch solches mehr aus Irrthum, welchen die Vorlegung eines unrichtigen // Stammenbaums veranlasst, als aus richtigen Fundamentis beschehen, und // wurde das Domkapitel zu Eichstädt sicherlich Anstand genommen ha-

ben, wenn selbes gewünscht hätte, daß er in der obersten Serie des Thurnischen Stammenbaums stehende Ludwig sich nicht von Thurn und Vassassina, sondern zum Thurn geschrieben hätte: daß derselbe ein Apotheker gewesen, und ein ganz anderes Wappen geführt, als seine Abstammlinge: auch seine Eheconsortin Sibilla Eschudi, ohne Besetzung des Prädicats Glaris genant Eschudi in das Ehe- und Taufbuch eingetragen worden wäre. Ferners, daß des Ludwigs, Sohnesfrau zwar Maria Margaretha, aber nicht von Würz zu Rudenz, sondern nur Würzin geheißen, und also in das Ehe- und Taufbuch sey eingeschrieben worden.

Nun haben wir zwar, was an denen übrigen väterlich und mütterlichen Ahnen unsers Veters des Herrn impetranten Johann Paul Freyherrn von Thurn Euer Hochw. Hochw. auszusuchen gefunden, keinen Antheil zu nehmen, weil wir unsrer Abstammung daher nicht ableiten, und wird der Herr Impetrant seines Orts solche zu besorgen erforderlicher massen von selbst bedacht seyn.

Daß aber Euer Hochw. Hochw. darinnen mit so gar wenigen Rückhalt, und seichte Erforschung hervorzubrechen, und Watterdings vor Kaiserl. Majestät und der offenen ganzen Welt in Schriften, und Druck auszugeben sich nicht bedacht, als ob unser gemeinamer Ururbater Johann Ludwig von Thurn ein aufgelegter Apotheker, unser Urvater Fidel Freyherr von Thurn ein aufgelegter Apothekers Sohn gewesen, unsrer Urmutter die Sibilla von Eschudi keine von der Familie von Eschudi zu Glaris, ungleichen unsrer Urmutter Margaretha von Würz keine Würzin von Rudenz allerseits abweislichen Stammens, sondern nur gemeinen Herkommen und Namens gewesen seyn müßten, weil nicht zu vermuthen wäre, daß eine Geadelte von Glaris einen Apotheker,



der vorhin mit einer gemeinen Weibsperson Susanna Stöcklin verheuratet ware, in gleichen eine geadelte Würgin von Rudenz einen aufgelisten Apothekerssohn, wie Sidel von Thurn gewesen, zur Ehe genohmen hätte, und dannhero auch ein Hochwürdiges Domkapitel zu Eichstädt sicherlich Anstand genohmen haben würde (woan es geruht hätte, daß der in der obersten Serie des Thurnischen Stammensbaums stehende Ludwig sich nicht von Thurn und Valsassina, sondern zum Thurn geschrieben, ein Apotheker gewesen, und ein ganz anderes Wappen geführt, auch seine Eheconsortin ohne Verlesung des Praedicats Glaris von Eschudi in das Ehe- und Taufbuch eingetragen worden, ferner des Ludwig Sohns Frau Maria Margaretha nicht Würgin von Rudenz, sondern nur Würgin heißen, und also in das Ehe- und Taufbuch eingetragen worden wäre. Als wozudurch unter anderen mit dem Domicelaren Freyherren von Thurn eine cum nota falli sub- und obreceptite receptio zugelasset werden soll.

Wie tief uns allen, die wir von solchen verschreyet werden wollen: in Ehren absteigen, und das ächte Blut in unsern Adern führen, diese grette Aufstärkungen zugetragen, und wie hart wir hierdurch gemißhandelt, und beleidiget seyn müssen, wollen wir jeders männiglich zu beherzigen, anbey durch ein unparteyisches Urtheil der ganzen Billigkeit liebenden Welt zu entscheiden anheim lassen, ob wir am Leben selbstn schärfer hätten angegriffen werden können. Wo hierunter von Euer Hochw. Hochw. uns und respective unsern Kindern und Abkömmlinge beyderley Geschlechts das kostbareste Kleinod unsers Vater- und süßbärtigen Adels, sohin auch die damit verbundene Ehre, guten Namen und das zeitliche Glück in seinem ganzen Umhang so zu sagen, auf einen Streich zertrümmert, und wir in dem allgeringsten Stand von Bürger und Professionisten niedergedruckt werden wollen. Wir haben dannhero uns auch gemeinsamt vereinbart alle unser Gut und Blut daranzusetzen, und ehender aufzuopfern, als mit einem so südenhaften, und ohnaußsichlichen Flecken beschmizet zu bleiben, wir hätten auch uns hierents gegen den ersten Augenblick, da diese ehrenrührige Druckschrift das Licht erblicket, mit vollem Nachdruck gereget, wenn wir nicht anbereyret nach allen Klugheits, Regulen darmit uns beschäftigen müssen diejenige Schutzwehre in unsern, und fremden Archivis aus dem Staub hervor zu suchen, womit wir Euer Hochw. Hochw. gewagten Angriff ins übrig zureichende Maas begegnen, und die in der ganzen Welt erschollene bis auf das Mark einbissende Vordruffe gänzlich zu ersticken im Stand seyn möchten.

Wir sehen uns also in die Noth verseyet, und ohnaußsichlich gedrungen, alles, was Euer Hochw. Hochw. in obiger dero Exceptions-Anzeig-Schreiben und drucken lassen, hiermit feyerlichst zu widersprechen, und uns einen öffentlichen Widerruf, und Ehrenerstattung über die verschollene Quästionirte Ahnen Ludwig und Sidel Freyherren von Thurn, Sibilla von Eschudi, und Margaretha von Würz sammt angemessener Genuegung zu erbitten, auch anzufinnen, und hierüber um eine deutliche und ohnuns wundene Erklärung zu unserer so nächstiger Maasnahm Euer Hochw. Hochw. geziemend anzufragen. Wir können und wollen Euer Hochw. Hochw. einseitigen vorhin nicht verhalten, daß wir Kaiserl. Majestät als allerhöchsten Richter allerunterthänigst vorzufragen,



so dann dem ganzen ohyparchepisch Publico durch eine Gedrucktſchrift und ohndere  
 werfliche Beylagen archivaſcher Urkunden, Kaiſerl. Gnadenbriefen, gerichtlicher Zeug-  
 niſſen, Hurath, Kauf und Todten-Regiſteren, approbierter Stammenbaume frem-  
 der Familles, Kauf-Heurath und Ehenbriefe, auch ſonſtiger vollprobiger Weiſthümer  
 den entſcheidenden Aufſchluß zu machen uns wirklich im Stand finden, was geſtalten  
 Ludwig von Ehurn aus alt-adelichen Stammen der Ehurn und Baſſanna ſeine Ge-  
 burt herleitete, und obwohlen derſelbe es darinn verſehen, daß er in ſeinen jungen Stun-  
 diezjahren mit Suſanna Eddelin einer Apothekers Tochter zu Conſtanz in eine un-  
 gleichen Miſheurath unbedachſam ſich verflochten, und hierdurch ſich aus dem Schoos  
 und Schutz ſeiner Familie entfernet, derſelbe jedoch von allen bürgerlichen Verband und  
 Gewerch frey, dabey ein adelicher Dienſt- und ritterlichen Mann bey dem Fürſt. Stifft  
 St. Gallen ohnunterbrüchig verbliben, nachhero, welches Euer Hochw. Hochw. verbors-  
 gen geblieben zu ſeyn ſcheinet, nit Joachim Chriſtoph Biel von Bielsberg, und Eliſabetha  
 Mundbrathin von Spiegelberg ehelichen Tochter Amalia, ſo eine Nuhme des Fürſten und  
 Altes Romani zu Rempten geweſen, ſich verhehliget und da dieſe nach einer kaum drey Wochen  
 angebauerter Ehe in dem Rhein unglücklich ertrunken, anerk mit Sybilla Eſtudi von Glar-  
 ris Meinrad Eſtudi Ammann zu Glaris, und Maria einer gebohrenen Minckin eheliche  
 Tochter Anno 1628 in die dritte Ehe getretten ſeye, aus dieſer letzten Ehe aber Fidelis  
 Freyherr von Ehurn unſer gemeinſamer Urbater, und eben derſelbe, welchen Euer Hochw.  
 Hochw. zu einem Apotheker Sohn ganz ohnbedenklich aufgezaget / des ſpaniſchen Etra-  
 raden Vortrittter, Fürſt. St. Gallischer erſter gehuimer Rath, und Edmarſchall  
 richtig abſtamme, und erſtlich mit Maria Margaretha von Wurz zu Rudenz des  
 obrist- Lieutenant von Würz zu Rudenz, und Helena von Locher ehelichen Tochter  
 Anno 1646, ſo nächſt nach derſelben in Anno 1696 erfolgten Ableben mit Maria Eleo-  
 nora Freyin von Heidenheim von Münſterhauſen Stiffts- Dame zu Lindau, und nach-  
 heriger Stern, Kreuz Ordens, Dame in Anno 1701 vermählet, Anno 1714 von  
 Kaiſerl. Majestät als oberſterreichlicher wirklich gehuimer Rath erklaret, im Anno 1718  
 aber ſammt aller männlich und weiblichen Descendenz in des Heil. Röm. Reichsgrafens  
 Stand erhöhet, ihnen das alte Wappin mit neuen Felderen, Schild und Helm vermehret,  
 alles mit der allergnädigſten Ausdehnung als ob ſie von vier Ahnen väterlich, und mät-  
 terlichen Geſchlechtes als Grafens und Gräffinnen Geböhren, auch nach Befindenden Din-  
 gen deſſen Gebrauch und nicht Gebrauch allermindeſt geſtattet worden.

So, und nicht anderſt verhältet ſich die ächte Geburt-Grands- und Vermählungs-  
 Geſchicht Ludwigs und deſſen Sohns Fidelis Freyhern von Ehurn, welche Euer Hochw.  
 Hochw. durch dero vorgegriffene Verunglimpfungen gericht- und außer gerichtlich ſo tief  
 zu erniedrigen kein Bedenken getragen.

Es wird nun ſich bald aufklären, daß ſo wenig der Vorderſatz, nämlich Ludwig von  
 Ehurn ſeye ein aufgelegter, und deſſen Sohn Fidelis eines aufgelegten Apothe-  
 ker Sohn geweſen, in ſeiner Wirklichkeit genugsam gerühret, ſo übel und ohnverläß-  
 lich auch die aus Vermuthungen hieraufgeſetzte Schlußfolge, daß keine des guten alten  
 Geſchlechtes von Eſtudi zu Glaris mit dem Vater, und keine geadelte Würzin von Ru-  
 denz mit dem Sohn in eine Vermählung ſich eingelaffen haben werde, anpassen könne.

W

Weit



Weit bündiger wird wohl der ex regulis converforum umgewandte Gegenfaz in voller Ueberzeugung zu besehen haben: Sibilla von Tschudi ist ohnwidersprechlich eine gebohrene von Glaris, und Margaretha Würz eine gebohrene von Rudenz gewesen, also laisset sich nicht vermuthen, das Ludwig von Thurn ein aufgelegter Apotheker / und Sidelis von Thurn ein aufgelegter Apothekers Sohn gewesen seyn solle, es laisset sich eben auch nicht vermuthen, das die zweyte Gemahlin Ludwigs von Thurn eines angeblich aufgelegten Apothekers eine gebohrene Viel zu Giespurg, ferners die zweyte Gemahlin Sidelis von Thurn des verschollenen Apothekers Sohn eine Stiffts Dame zu Emden Frau Freyin von Hidenheim, es laisset sich nicht vermuthen, das ein Apotheker zu gleicher Zeit Ludwig von Thurn Fürst Gallischer Rath, Panzerherr, adelicher Lehmann und Besizer von so vielen Herrschaften gewesen, dessen Sohn aber ein gemeiner Apothekers Sohn aus seinem verwürflichen Staub zum Ritter des Spanischen Calarabens Ordens, zum Kaiserl. Geheimen Rath, und endlich des Heil. Röm. Reichsgrafen erhoben, und das alte Stammwappn weiteren Feldern, Helm und Schildern, und zwar mit so stattlichen Vörzügen, von Kaiserl. Majestät vermerhet worden seye. Alles dieses laisset sich nicht vermuthen, und jedannoch haben alle diese Ereignisze ihr richtiges ohnbewusstes daszyn; wo allerdings so schwarze Vermuthungen, womit Euer Hochw. Hochw. unsere gebrachte Urur- und Urdäter nach ihrer Vermoderung bey der ganzen ehrliebenden Welt von ihren erhabenen Stand herunter zu drucken, und nochwendig ihr alt-adeliches Blut aus ihren Adern gegen die Natur heraus zu pressen sich beschäffiget, der Hell durchschimmerenden Wahrheit weichen müssen.

Es hätten schon anfänglich gleich die eigene in dero Exceptions Druckschrift Lit. K. N. 1. bis N. 13. angebrachte Anzeüge des Weichischen Pfarrbuchs, und die durch und durch überall beygefügte adeliche Stamm- und Taufnamenungen, Juncker von Thurn: zum Thurn: Fürstl. St. Gallischer Rath. Euer Hochw. Hochw. behutsame Aufmerktsamkeit, und annehst nach allen Regeln einer gesunden Critic genauer erforschet zu werden garwohl verdienet, woher der Zusatz eines Apothekers da nichts bedernden Uebersprung eigentlich genommen haben möchte, wo Euer Hochw. Hochw. gerbald dero Kenntniß dahin geleitet gesehen haben würden, das solchane pöbelhafte Akerbenennung nicht aus einer wesentlichen Verheltniß des eigentlichen Geburtsstands, oder treibenden Gewerbs, sondern davon ausgehet worden, und in die Feder eines einfülligen Pfarrers (wie die damahlen annoch rohe Zeiten in den Schweizergeländen mehrere von solchen Stoff erzeyget haben dürfen) nurh nachlässig aus gar keiner argen Meynung, weniger aus einer sich über die so heidliche, und nachtheilige Folg sich hinaus erbreitete Vorsicht zum Eintrag in das zumahlen nicht für jedermanns Augen, sondern alleinig zur Nachricht deren Pfarrfolgeren, und geistl. Ordinariats. Visitation offen sende, mithin intra scripta recondata gehörige Pfarrbuch gelossen, um Willen oftgemelter Ludwig von Thurn den Einfiß in seines vormahligen Schwiegervater Apotheker- Behausung gehabt hat, wie dann in tausend ähnlichen Fällen in denen alten, ja auch neueren Zeiten gleichwie von denen Ältern deren Inhaberen auf dem Land, also auch von denen Häusern deren Einwohner in denen Städten in gemeiner Sprach des ersten Besizers Nahmen, woran man sich Vulgariter schon gewöhnet, auch über Manns gedenken, wo schon aller Verband



hand erloschen gewesen, verblieben, und beygehalten; ohne daß solche Bedeutungswort, wie es auch das gemeine Sprichwort: der Namen ist schon auf dem Haus, ausdrückt, fortgesetzt zufällige Benennung ein individual transubstantion vernünftiger Weis wirken, noch auch nur dem ächten Namen, dem Stand, und denen Vorzügen des abgeänderten Einwohners in der That, und im Begriff gestifteter Leuthe eine Wendung und wahre Umtaufung geben könnte. Bey allem dem ist es doch auch wunderlich, daß die vorgängige Extract des Wiehler Pfarrbuchs von Anno 1606 bis 1616, wo der Apotheker, und Junckr. von Thurn, wie man sonderst zu erproben sich vorbehalten, niemals zusammen gekommen, auch mit dem Absterben der Apothekers Tochter Susanna Stöcklin nach eigenem N. 6. 7. und folgenden Auszügen bey ihm Juncker Ludwig von Thurn erloschen seye. Daß aber der gute Pfarrer an seiner Ueberlegungskraft überaus lahm und gebrechlich gewesen seyn müsse, erhellet aus derselbigen Extractu ad L. K. N. 1. de Anno 1617, wo es heißt: Barbara -- hic omitti sunt parentes, da der allerwesentlichste Namens Eintrag deren Eltern in das Pfarrbuch ausgelassen worden, woraus sich ein bündiger Schluß auf die ohrichtige Verfassung, und herrschende Einfall in den übrigen Pfarr- Registraturen leicht machen lassen.

Noch unbegreiflicher aber ist es, daß Euer Hochw. Hochw. die Grabchrift des Junckers Ludwig von Thurn mit allen seinen adelichen Titeln, Vorzügen, und Herrlichkeiten, wie solche zu Wiehl bey St. Peter ersichtlich, N. 14 mit anfügen lassen wollen, und da hierauf der Apotheker Namen nicht ersichtlich, sich jedoch gütigst nicht beschreiben mögen, daß hievon alleinig als einen Monumento publico & Synchrono der Weysfall aller damalen in Wiehl lebenden Menschen als Augenzeigen eo ipso in contrarium mitgeführet, sohin der allerstärkste Gegensatz uns in Händen geleyet werde, womit die privat, und gemeine Pfarrscripturen ganz und gar entkräftet, und die hieraus von Euer Hochw. Hochw. gezogene, und in Vagum getragte Vermuthungen schon vorherhin aushero eigenen Druckchrift in den scharffsichtigen Augen und ohnbefangenen Urtheil des gerechtendenkenden Publici auch ohne unsere Gegenwart erslicket seyen. Jedoch wird noch ein stärkerer Gegenbeweis darinnen uns zur Seite stehen, und alles Vorurtheil bis zur Tilgung des fliegenden Schattens zertrümmeret werden, wenn wir durch Landesfürstl. aus alten Lehenbüchern, Stadtprotocollen, gepflanzten Handlungen und gerichtlichen Urkunden gezogene Zeugnisse Euer Hochw. Hochw. vorlegen werden, wer der verurtheilte Ludwig von Thurn gewesen, vor wem er damalen zu Wiehl angesehen, und obrigkeitlich geachtet worden seye. Hoffentlich wird es so weit nicht gekommen seyn, daß ein elender Irrthum und Ohnbedacht eines Pfarrers, ja wir wollen auch mehrers sagen, daß auch der grobe Wahn und Meynung, wenn anders solcher, wie doch niemand bey so gestalten Sachen es glauben kann, einen Antheil an dem Pfarrer Eintrag in benanntes Pfarrbuch gehabt haben sollte, über ein offenkündiges launbeshertliches Gezeugniß in gleichen Zeitpunkt super statu & estimatione publica beytanden, vor nur gerecht zu denken gewöhnet ist, ein Uebergewicht gewinnen sollte.



Es wird sich sonächst weisen, wie Euer Hochw. Hochw. uns, und unser lebenden, auch nachkommenden freyherrlichen Familie sammt Ersag aller Schaden und Kisten die schuldige Ehreerstattung, und öffentliche Genugthuung so, als der vernehmlich entehrten, jedoch aber allezeit ohnbefleckte bleibender Gedächtniß unserer unter ihren Aschen hervorglänzenden Vorfahren in angemessener Maas zu erthätigen sich bequemen, oder der sonächst von uns anzustellenden diffamations- und Injurienklagen nach ihrer rechtlichen Eigenschaft und Wirkung, auch allgeregtester Ahndung Kaiserl. Majestät mit Bestand auszuweichen vermögend seyn werden. Die wir übrigens und außer dem mit vorzüglicher Verehr- und Hochachtung geharren zc.

Eichstädt den 17 März 1773.

**Euer Hochw. Hochw.**

Behorsam, auch ergebenste Diener

Franz Xaveri Freyherr von Thurn und  
Vassassina zu Wartegg, Chursächsischer  
geheimer Rath, und Oberhofmeister bey  
des Prinzen Anton Durchleucht.

Joseph Fidel Freyherr von Thurn  
und Vassassina zu Bliedegg Obrist  
in Königlich Spanischen Diensten.

In eigenen und beeder Vollmachten: Namen Fidel Franz Freyherr von Thurn und  
Vassassina Domicelar zu Eichstädt, auch Capitular zu Dellsparg mppria.

## INSCRIPTIO.

Denen Hochwürbigen Reichs- Hoch- auch Frey- Hochwohlgebohrenen Herren Herren  
Domprobsten, Domdechant, Seniore, und Capitel, gemeinlich des Fürstl. Dom-  
und Cathedral- Stift zu Constanz.

Constanz.



standes, von den ältesten Zeiten in §. 34. derselben, und von den neuern und neuesten Zeiten, besonders vom Jahre 1730. an, binnen welchen Zeitpunkt bennah von jedem einzelnen Jahre dergleichen actus possessorii beigebracht und beschweiget werden, in §. 35 bis 40. obgedachter Volkänd. Darstellung.

§. 13.

Es ist also die Quelle des nachdrücklichen Widerspruchs der Reichsstadt Frankfurt gegen diese befragte Ansprüche des Herrn Fürsten von Taxis, keineswegs in einer Gehässigkeit gegen das Kayserl. Postwesen, noch weniger in einem Mangel der allertiesten Verehrung und Devotion gegen Kayserl. Majest., sondern vielmehr in der Pflichtschuldigen Absicht zu suchen, die Reichskonstitutionsmäßige Territorialgerechtfame der Reichsstadt Frankfurt, gegen die Oberpostamtliche Beeinträchtigungen, zu vertheidigen, und sich inmittelst, gegen die durch ausdrückliche Befehle sowohl des gemeinen Rechts, als insbesondere auch der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 15. §. 8. einer Obrigkeit wie jedem Privato erteilten Befugniss, sich in einem vor sich habenden Besizstande vi & manu privata selbst schützen und erhalten zu dürfen, aus diesem Besizstande nicht verdrängen, noch gleichsam ad petitorium verweisen zu lassen; da zumalen aus der Zulassung der jenseits angesprochenen Befreyung der Postofficianten von der Territorialjurisdiction, die nachtheiligste Folgen für die Justizpflege, Polizey, und Ordnung in der Stadt, unvermeidlich zu befürchten seyn würden, und zugleich die von dem hohen impetrantischen Theil, seit der ersten Einführung der Kayserl. Posten in Frankfurt bis auf die dormalige Zeiten, immerhin Schritt vor Schritt, weiter ausge dehnte Ansprüche und Präensionen, die bedenklichste Ausichten in die Zukunft erblicken liessen. (Volkf. Darst. §. 40. & 41.)





Ji 5268

4°

(X225 8627)

1017

1017









an Deductionen

Ⓢ (\*) Ⓢ

# Abdruck

## Schreiben = Verlasses

des Domicelarthern zu Eichstädt /

## Fidelis Franz Freyherrn

von Thurn und Tassassina

in eigenem und ausdrücklichen Vollmachten Namen  
der beyden freyherrl. Thurnischen Linien zu Wartegg und Blledeggs.

An  
das Hochwürdigste Domkapitel zu Konstanz  
dd. Eichstädt den 17 März 1773.

## Hochwürdigste, Reichshoch- auch Frey- Hochwohlgebohrne Gnädigste / auch Hochgeehrteste HERRN HERRN

**E**s ist eine Acten, und offenkündige Sach, daß Euer Hochw. Hochw. in Sachen von Thurn und Tassassina Johann Paul Anton Chorherr zu Bischofszell contra dero Domkapitel puncto rescripti die Höchstwürdigste Erbswehrung der Adelsprobe betreffend am Höchstpreislisch Kaiserlichen Reichshofrath eine so rubricirte allerunterthänigste bescheinigte Anzeig sub & obreptionis manifestæ auch anderer Nothdurft ad rescriptum Cæsareum dd 13 Jan. 1772 juncto petito humillimo pro Clement.me Cassando dicto rescripto &c. &c. cum adjunctis Lit. A. usque M. inclusive durch dero selbst legitimirten Anwalt und Agenten Ferdinand August Braun allerunterthänigst übergeben, sonächst durch öffentlichen Druck allenthalben austheilen und umfliegen lassen.

Zweifels ohne wird es auf ausdrückliches Vorwissen, Gutheissen und Befehl Euer Hochw. Hochw. beschehen seyn, daß darinnen pag. 17. folgende Formalia.  
" Von obigen drey Geschlechtern, und dero selbst gemachten Ausstellungen auf die Geschlechter von Otaris genant Eschudi, Würk zu Kubens, und von Locher, zu können, da weislich das imploratorische Domkapitel aus den Chronicken, und andern Schrif-

en mehr annehmen  
ber ihr Reichs Offi-  
d noch besondere Pa-  
in alle Wege billig,  
terdings gemäß, daß  
er Orten im Reich in  
nd, Hof, Erb, oder an-  
können, oder mögen,  
Thro Kayserl. Ma-  
halten, und also den  
hin auch in terris Sta-  
llenhöchsten Rechten  
nd zugleich der allae

